

Laibacher Zeitung.

Nr. 182.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 10. August

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 50 fr.

1867.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. August d. J. den provisorischen Leiter und Professor der k. k. Oberrealschule in Spalato Vincenz Buzzolich zum wirklichen Director der genannten Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am k. k. Gymnasium zu Zara, Sperrato Rodilo zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 9. August.

Die Aufgabe der Reichsdeputation

Wird von der „Debatte“ einer eingehenden Erörterung unterzogen, deren 1. Abschnitt heute vor uns liegt. Nach einer historischen Einleitung hebt das Blatt einen wohl allgemein anerkannten Gesichtspunkt hervor, den nämlich, daß Oesterreich in der That nicht nur vor einem entscheidenden, politischen Momente, sondern, und was noch viel wichtiger ist, auch auf einem finanziellen und wirtschaftlichen Wendepunkte steht, und daß die äußerste Nothwendigkeit der raschesten Action vorhanden ist. Es ist daher zu wünschen, daß die Deputationen ihre Aufgabe nicht nur vollständig und entsprechend, sondern auch in möglichst kurzer Zeit zu lösen in der Lage seien.

Damit dies aber der Fall sein könne, ist es unerlässlich nöthig, daß die Deputationen sich strenge innerhalb der Grenzen der ihnen gestellten Aufgaben bewegen und dieselben nach keiner Richtung hin überschreiten. Namentlich möge man es von beiden Seiten vermeiden, sich auf das weite und unfruchtbare Feld der staatsrechtlichen Zweifel und Versuche zu begeben.

Was nun die Aufgaben selbst anbelangt, so sind diese durch das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten genau präcisiert. Nach diesem bestehen sie erstens in der Bestimmung der Proportion, nach welcher die Länder der ungarischen Krone einerseits und die deutsch-slavischen Erbländer andererseits die Lasten und Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten tragen werden (§ 18), zweitens in der Abgrenzung der Zeit, auf welche sich die bezüglich der Proportion abzuschließende Vereinbarung zu erstrecken hat (§ 22), drittens in der Feststellung des

auf die Staatsschulden bezüglichen, von Ungarn zu übernehmenden Jahresbeitrages (§ 67), viertens in der Ausarbeitung eines Zoll- und Handelsbündnisses und der Bestimmung der Dauer desselben (§ 59 bis 62), fünftens in der Festsetzung von Normen, welche die Möglichkeit ausschließen, daß die eine oder andere Legislative oder verantwortliche Regierung Maßregeln bezüglich der indirecten Steuern trifft, welche eine Verkürzung des anderen Theiles nach sich ziehen könnten (§ 63 a), sechstens in der Feststellung eines Modus, nach welchem in Zukunft die bei den indirecten Steuern einzuführenden Reformen durch beide Gesetzgebungen übereinstimmend entschieden werden könnten (§ 63 b), siebentens in der Bestimmung darüber, durch wen und in welcher Weise die Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zolllinien auszuüben sei (§ 64), achtens in der Entwerfung eines Uebereinkommens darüber, bezüglich welcher Eisenbahnlinien gemeinsame Verfügungen nothwendig sind und wie weit sich diese Verfügungen zu erstrecken haben (§ 65) und neuntens in der Festsetzung eines gemeinsamen Geldfußes und Münzwesens.

Die erste und nächste Aufgabe der Deputation besteht in der Bestimmung der Proportion, nach welcher die deutsch-slavischen Erbländer einerseits und die Länder der ungarischen Krone andererseits zu den gemeinsamen Ausgaben beitragen sollen. Es handelt sich dabei durchaus nicht etwa um die Feststellung des gemeinsamen Ausgabenbudgets, denn diese bildet den jährlich wiederkehrenden wichtigsten Theil der Aufgabe der Delegationen (§ 40), sondern lediglich um die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem künftig der zu den gemeinsamen Auslagen zu leistende Beitrag Ungarns zu dem Beitrage der deutsch-slavischen Erbländer zu stehen hat, mag die Summe der gemeinsamen Ausgaben groß oder klein sein.

Diese Proportion kann verschieden ausfallen, sie kann lauten: Ungarn gleich Oesterreich oder Ungarn mehr als Oesterreich, oder endlich auch Ungarn weniger als Oesterreich; immer aber wird sie den gegebenen ökonomischen Verhältnissen, den vorhandenen materiellen Zuständen entsprechen müssen, oder mit anderen Worten: sie wird stets der wahre Ausdruck des Verhältnisses sein müssen, in welchem die wirkliche Leistungsfähigkeit Ungarns zu der thatsächlichen Leistungsfähigkeit der deutsch-slavischen Erbländer steht.

Die Hauptaufgabe wird es daher bilden, diese wirkliche Leistungsfähigkeit beider Theile gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu ermitteln.

Man wird darauf sehen müssen, daß die beiden

Beitragsquoten genau dem Verhältnisse der volkswirtschaftlichen und finanziellen Kraft beider Theile entsprechen. Nur dann kann man darauf zählen, daß die Beiträge richtig und pünktlich eingehen werden. Dann wird aber auch jede Sorge bezüglich einer Execution von Reichswegen gänzlich entfallen und wahrscheinlich ein großes Stück des sehr kostspieligen Einhebungsapparates überflüssig werden, was wieder den Finanzen der beiden Reichtheile zugute kommt.

Es entstehe nun die Frage, auf welchem Wege man zu der gerechten und billigen Vertheilung der Beitragsquoten gelangen könne. Die Gleichheit der Quoten wird von der „Debatte“ verworfen. Ebenjowenig könne das Areal zur Grundlage genommen werden, denn da Ungarn mit seinen Nebenländern 51.8 pCt. von dem gesammten Flächeninhalte der Monarchie umfaßt, so müßte es auch so viel von den gemeinsamen Ausgaben übernehmen. Man dürfe nicht vergessen, daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse nicht im ganzen Reiche gleich sind, sondern daß der materielle Wohlstand offenbar im Westen größer ist, als im Osten, und daß daher bei dem erwähnten Modus Ungarn weit über seine Kräfte hinaus belastet würde.

Von einer dritten Seite verlangt man, daß nach dem Muster des Zollvereins, der seine Reineinnahmen auf die einzelnen Staaten nach der Kopfszahl ihrer Bevölkerung vertheilt, die Vertheilung der Quoten nach der absoluten Volksmenge stattfinden möge. Die effective Bevölkerung betrug aber am Ende 1864 in Ungarn und seinen Nebenländern 43 pCt. von der Bevölkerung des Reiches, folglich solle auch Ungarn eine gleich große Quote auf sich nehmen. Gegen diese Modalität sprechen dieselben Gründe, wie gegen die frühere. Dies ist auch mit der Forderung der Fall, die relative Volksmenge als Maßstab anzunehmen. Dieser würde allerdings gerechter als der vorige sein und nach ihm würden auf Ungarn auch nur 40 pCt. der gemeinsamen Lasten entfallen, dennoch aber ist er nicht billig, denn bei der Bevölkerung entscheidet in wirtschaftlicher Beziehung nicht nur die Dichtigkeit, sondern auch die physische und geistige Arbeitskraft und verschiedene geographische und historische Momente, welche alle in Rechnung gebracht sein wollen, wenn die relative Leistungsfähigkeit genau bestimmt werden soll.

Auch den Maßstab der Steuerbemessung, den Brutto- oder Nettoertrag verwirft der Publicist der „Debatte“ wegen der Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung der Steuer. Wollte man die relative Leistungsfähigkeit der beiden Theile Oesterreichs genau

Feuilleton.

(Klage des Planders — An die Abonnenten der „Trierer Zeitung“ — Engländer-Anekdote aus Oberfrain — Ein bißchen Fortschritt! — Neues Recept für Romane — Correspondenz-Automaten — Die Kunstausstellung.)

Es ist leicht plandern, wenn der Himmel blau, die Erde hoffnungsgrün, das Herz leicht und der Sinn heiter ist. Aber, wenn ein Augusthimmel sich in gräuliches Grau hüllt, der Regen an die Fenster plätschert und der Sturmwind sein monotones Lied singt, noch dazu in der saison morte, während alles, was auf Schönheit, Eleganz, Geist Anspruch macht, in den Händen von Ischl bis Belvedere sich — langweilt, da soll ein Anderer daheim plandern! Endlich scheinen aber die schönen Verheißungen des stürmischen Sommers doch zur Wahrheit werden zu wollen, gestern konnten wir unsere herrlichen Berge wieder einmal in der prächtigsten Frische und Reinheit bewundern und den Abonnenten der „Trierer Zeitung“ zuzufen: Kommt her trotz Nebel und Dolk und genießt mit uns, was der Herr uns beschert, der seine Sonne leuchten läßt über Gerechte und Ungerechte, über Sem, Cham und Zaphet. In Oberfrain, in dem herrlichen Kronauer Thal, welches heuer noch keinen Monat ohne Schnee war, haben sich auch ohne eine Ahnung von den gefährlichen Zuständen der Hauptstadt bereits einige blonde Söhne Albions angesiedelt. Wurzen, der „alte Horst“ Humphry Davy's, ist ihr Hauptquartier, von wo Ausflüge in die Ausläufer der Julischen Alpen unternommen werden, zu den Weißenfelsen Seen, um zu angeln, oder weiter ins Grenzland nach Predil oder Malborgeth, um zu zeichnen und unfreiwillig Abenteuer zu erleben, wie es Fama von

einem englischen Besucher von Predil erzählte, der von einem Wächter des Gesezes um seine Absichten befragt, das einzige Wort „Tourist“ zu erwidern wußte, ein Wort, das wieder dem Wächter des Gesezes noch nie zu Ohren gekommen war, wenn er auch vielleicht seine lebendigen Repräsentanten schon in vielfacher Gestalt, vom Gebatter Straubinger angefangen bis zum Vergnügungsreisenden von Verus, oft kennen gelernt haben mochte. Was Wunder, daß der zeichnende Englishman einen „Uebungsmarsch“ von mehreren Stunden bis zum nächsten Bezirksbeamten antreten mußte, der den Zauber durch ein einziges aber kerniges Wort löste, welches von Dem, an den es gerichtet war, schneller begriffen wurde, als das erste. Daß übrigens John Bull einigen Witz von seiner Frau Mutter ins österreichische Alpenland mitgebracht, bewies ein anderer Tourist, der auf die wohlmeinende Bemerkung eines Aelplers: bei uns müsse es den Englishmen doch wohlthun, schöne klare Lüste zu finden, während in London ewiger Nebel brütet, boshaft entgegnete, in Oesterreich gebe es Nebel in hohen und niederen Regionen und überall. Welche Art Nebel der grobe John Bull gemeint, kann uns leider nach den verschiedenen Arten, die wir seit Ehlum kennen gelernt, nicht zweifelhaft sein. Ein bißchen Fortschritt könnte wohl nicht schaden, obwohl Manche viel erreicht zu haben glauben, wenn sie z. B. beweisen, es sei vor einem halben Jahrhundert nicht weniger „geleitet“ worden als jetzt, abgesehen davon, daß es verschiedene Arten von „Reiten“ gibt, und daß es für uns nicht schmeichelhaft sein könne, wenn man uns beweist, daß wir seit 50 Jahren keinen Schritt weiter gekommen.

Doch, der Feuilletonist streift hier an politisches Gebiet und läuft Gefahr, eben dadurch „unpolitisch“ zu werden. Also schnell wieder ein anderes Bild aus dem kleinen Kaleidoscop des geselligen Lebens. Der Feuilletonist ist als solcher auch ein homo literatus und läßt

sich nicht gern in seine Fachgeheimnisse hineinblicken, aber Collegen, die falsche Waare verkaufen, zu entlarven, kann wohl nur ein Verdienst sein. Also hören Sie, wie man z. B. Originalromane fabricirt. Hier das Recept: Nimm ein gedrucktes, auf einer Provinzbühne durchgefallenes modernes Drama, z. B. die „Lebemann“, mit Haut und Haar und den ganzen marlosen Dialogsnochen, gieße eine pikante, ein wenig „wildernde“ Sauce darüber, gib es in Feuilletonform und laß es in einem Wiener Journal auftragen. Wendere den Titel in „Flecken im Wappen“ und kein Mensch wird merken, daß es „altgeboden“ und es wird sogar als „Original“ honorirt werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Heinrich Penn, der die Methode erfunden und soeben im „N. Fröbl.“ mit Glück applicirt hat. Oder, willst Du Laibacher Correspondenzen fabriciren, notabene Originalcorrespondenzen, ohne dein Hirn sehr anzustrengen? Nimm ein Stück „Tagespost“, ein Stück „Telegraf“, ein Stück „Laib. Ztg.“, sei es über oder unter dem Strich, mische es gut durch einander und laue es gut durch, verbessere dann ein wenig den Stil mit einer Dosis göttlicher Grobheit und schicke es unbekümmert um die gewöhnlichen Begriffe von Mein und Dein, unter irgend einem Zeichen, sei es jetzt das horizontale Kipfel, von dem man nicht weiß, ist es „Halbmond“ oder „demi monde“, in die Welt, will sagen in die R. Z., und das Original, will sagen die Originalcorrespondenz, ist fertig. Originell ist die Methode jedenfalls, ob sie aber jeder wird anwenden wollen, bezweifeln wir. Man könnte diese Art Correspondenzen vielleicht am besten Correspondenzautomaten nennen. Ich muß nur fürchten, manchen Leser um die schöne Täuschung gebracht zu haben, daß er in der R. Z. Originalcorrespondenzen aus Laibach gelesen. Aber es hilft nichts, schöne Illusionen verlangen wir nur von der Bühne. Im Leben wollen wir klar sehen, obwohl noch so Manche mit dem ersten Casar

und richtig feststellen, so werde man nicht nur die Brutto- und Nettoerträge der directen und indirecten Besteuerung in Rechnung bringen, sondern auch noch andere Maßstäbe anlegen oder mit einem Worte das ganze Nationalvermögen und Volkseinkommen gewissenhaft abschätzen müssen. Das erstere aber bildet den Inbegriff aller dem Staate im Ganzen gehörigen und im Besitze der Staatsbürger befindlichen sachlichen Güter. Das Einkommen eines Volkes jedoch besteht in dem Ergebnisse der Hervorbringung im Lande und der Erwerbung von Außen. Die Größe des ersteren und die Summe und Vertheilung des letzteren in den beiden Reichshälften muß als Grundlage dienen für die gerechte und billige Vertheilung der Quoten. Die Mittel und Wege dieser Schätzung will die „Debatte“ in dem nächsten Artikel in Erwägung ziehen.

Demerkungen über den allgemeinen Theil des österreichischen Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen.

Von Dr. Adolf Merkel,

Docent der Rechte an der Universität in Gießen.

(Fortsetzung.)

10.

Von den erschwerenden und mildernden Umständen.

In Betreff der Strafmessungsgründe, welchen im Entwurf eine bedeutende Stellung gegeben ist, sei es vergönnt etwas weiter auszuholen.

Die Frage, wonach in concreto die Strafe zugemessen werden soll, ist keine specielle Frage, mit welcher sich ein einzelner Paragraph oder ein einzelnes Capitel zu befassen hätte, sondern sie macht mit der Frage, welche Handlungen als strafbar gelten sollen, den eigentlichen Gegenstand der Strafgesetzgebung aus. Ihre Beantwortung liegt in der Gesamtheit der Bestimmungen, welche die Merkmale einerseits des allgemeinen Thatbestandes, andererseits der besonderen Thatbestände der einzelnen Verbrechenarten und Verbrechenunterarten, so wie ihrer mannigfachen Qualifikationen und beziehungsweise Abschwächungen betreffen. In je bedeutenderer Potenzirung diese Merkmale im einzelnen Falle auftreten, desto strafbarer erscheint die That und resp. desto mehr vermindert sich ihre Strafbarkeit. Handelt es sich z. B. um die Ausmessung der Strafe für einen Diebstahl, so werden wir uns zunächst an die gesetzliche Begriffsbestimmung, so wie an die zahlreichen Specialbestimmungen über diejenigen Umstände, welche als qualificirend beim Diebstahle gelten sollen, zu halten haben. Die hierin aufgestellten Merkmale können in verschiedensten Steigerungen auftreten und motiviren es so, daß die betreffenden Strafsätze nicht absolut bestimmt, sondern einer Stufenfolge von Erscheinungen angepaßt sind. Diesen besonderen für das Strafmaß bestimmenden Umständen aber treten diejenigen zur Seite, mit welchen sich der allgemeine Theil des Strafgesetzes in seinen Bestimmungen über die Zurechnung, über Versuch und Theilnahme, Rückfall u. s. f. beschäftigt.

Die Frage nun ist, welche Bedeutung dem gegenüber einer besonderen Zusammenstellung der für das Strafmaß bestimmenden Momente im Gesetze zukommen

könne. Nach der Fassung, welche die einschlagenden Paragraphen im Entwurf wie im geltenden österr. Rechte und in mehreren anderen deutschen Strafgesetzen haben, scheint es sich um eine allgemeine Theorie zu der Gesamtheit der eben erwähnten, in allen Theilen des Strafgesetzes zerstreuten Strafbestimmungsgründe zu handeln. Es ist aber die Frage, ob eine solche im Strafgesetze ihren richtigen Platz habe, und weiterhin, ob sie, wie sie hier in der Regel auftritt, nicht ihre bedenklichen Schwächen habe.

In ersterer Hinsicht ist die schon gemachte Bemerkung zu widerholen, daß die Gesetzgebung dem Richter die für ihn wünschenswerthe theoretische Bildung nicht geben könne. (Nr. 5 oben). Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche es ihm ermöglichen, die Intentionen des Gesetzgebers richtig aufzufassen, seine Verfügungen zu verständiger Anwendung zu bringen, und soweit dies gestattet ist, etwaige Lücken aus dem Geiste des gegebenen Rechts heraus auszufüllen, muß ihm die vorbereitende theoretische Ausbildung gegeben haben. Schlimm für die Rechtspflege, wenn er es durch das Gesetz erfahren muß, daß er bei der Ausmessung der gesetzlichen Strafe auf das Maß der Schuld und also auf die für dasselbe entscheidenden erschwerenden und mildernden Umstände Rücksicht zu nehmen hat (§ 74 des Entwurfs); wenn er den in den Specialbestimmungen über den Diebstahl, die Körperverletzung u. s. f. aufgestellten Strafmaßstab nicht zur Anwendung zu bringen vermag, ohne den ihm in den §§ 76 und 77 des Entwurfs gebotenen Leitfaden.

In der zweiten Hinsicht ist auf Folgendes aufmerksam zu machen.

1. Die fraglichen Paragraphen enthalten in allen Gesetzen, in welchen sie sich finden, schiefe Verallgemeinerungen. Die betreffenden Merkmale sind mehrfach von einzelnen Verbrechenarten oder Verbrechenfällen hergenommen und hier zu allgemein bedeutsamen aufgespreizt.

Dies gilt z. B. vom § 77, e, des Entwurfs. Wenn jemand einen Andern dolosor Weise körperlich verletzt, kann es als ein Milderungsgrund gelten, daß er ihn, wiewohl er die Macht dazu hatte, nicht ermordete? Oder wenn jemand einen Andern eine Woche lang widerrechtlich eingesperrt hielt, — daß er es nicht noch länger fortsetzte? Ferner vom § 77, f. Wenn die Nachlässigkeit eines Hofbesizers es einem Reiter erleichtert, ihm das Haus über dem Kopf anzuzünden, soll darin ein mildernder Umstand liegen? Ferner im § 76, e. Es kann völlig indifferent sein, und zwar auch bei Vermögensverletzungen, ob ein Verbrechen sich in mehrere oder weniger Theilacte zerlegt. Niemand fragt beim Diebstahle, mit wie vielen Griffen eine betreffende Summe weggenommen wurde, oder beim Ehebruch, aus wie vielen Theilacten derselbe bestanden habe. Wenn endlich ein Bandit durch die „Verheißung“ (§ 77, d) einer bedeutenden Geldsumme zur Verletzung eines Andern verführt wird, soll er dies zu seinen Gunsten geltend machen können?

2. Andererseits werden sich diese Bestimmungen überall als unzulängliche, den Gegenstand nicht erschöpfende erweisen lassen. Sie umfassen den Inhalt der übrigen Theile des Strafgesetzes nicht, geschweige denn, daß sie denselben, was man von ihnen erwarten möchte, allseitig ergänzten. Eine solche Ergänzung würde nur mit der sorgfältigen Ausführung der dem Gesetze zu Grunde liegenden Strafrechtstheorie zu gewinnen sein. Derartige Ausführungen aber sind, und nicht ohne Grund, aus unseren Gesetzen verbannt worden.

Auch von den Aufzählungen des Entwurfs, so weitumfassend die einzelnen Nummern zum Theil auch sind, läßt sich die Lückenhaftigkeit leicht nachweisen. So fehlt z. B. das Moment der beleidigenden Provocationen, welche bei der Injurie, bei der Körperverletzung, beim Duell eine Bedeutung in Anspruch nehmen; ferner das Moment der Einwilligung seitens des Verletzten in die verletzende Handlung, welche bei einer gewissen Anzahl von Delicten nicht als indifferent behandelt werden darf; der Umstand, daß der Werth der rechtswidrig entzogenen Sache sofort bei der That deponirt wurde; das Moment der größeren oder geringeren Deffentlichkeit beleidigender Aeußerungen u. s. f. Freilich ist es gewiß, daß diese Momente ihre richtige Stellung in dem speciellen Zusammenhange haben würden, auf welchen sie hinweisen. Aber dies gilt für diese strafmildernden und erhöhenden Verhältnisse überhaupt. Sie stehen alle in Zusammenhang theils mit der besonderen Natur der einzelnen Verbrechenarten, theils mit den auf den allgemeinen Thatbestand sich beziehenden Instituten und haben daher ihre Würdigung theils in den verschiedenen Capiteln des speciellen Theiles, theils im allgemeinen Theile im Capitel von den Verhältnissen, welche die Zurechenbarkeit der That ausschließen oder modificiren, in den Capiteln vom Versuch und von der Theilnahme, in dem von der Verjährung u. s. w. zu finden. Sind hier Lücken vorhanden, so sind sie da auszufüllen, wo sie sich finden.

3. Indem wir statt dessen den Richter auf die fraglichen Paragraphen hinweisen, lenken wir seine Aufmerksamkeit von den wichtigsten Quellen der Strafmessungsgründe, die wir in der besonderen Natur der einzelnen Verbrechenarten gegeben finden, ab und bieten ihm einen bequemen Anhalt, das schwierige und wichtige Geschäft der Strafmessung auf dem Wege

eines Durchlaufens der fraglichen Register äußerlich abzu thun.

4. Andererseits begründet sich eine Gefahr theils in der vagen Fassung der fraglichen Bestimmungen, welche sich zum Theile mehr wie Weisungen für den Gesetzgeber denn als solche für den Richter ausnehmen, theils darin, daß sie den Kreis der für die rechtliche Würdigung der That entscheidenden Momente mehrfach überschreiten. In letzterer Hinsicht weisen zwar die §§ 74 und 75 ausschließlich auf die in der concreten That sich begründende rechtliche Schuld hin; allein die in den §§ 76 und 77 folgende Exemplification hält sich nicht an die hiemit gezogene Grenze. So sind für das Maß der concreten Schuld irrelevant: der unbescholtene Lebenswandel vor der That (§ 77, k), bez. der früher bewiesene Hang zu ähnlichen Vergehen (76, h), die Selbstanzeige und das reuige Bekenntniß (77, l), der Ablauf eines Theiles der Verjährungsfrist (77, m). Mögen diese Umstände auch an sich die Berücksichtigung verdienen, welche ihnen der Entwurf angedeihen läßt, so bleibt es bedenklich, daß letzteres gerade in diesem Zusammenhange geschieht. Da nämlich diese Aufzählungen bloß exemplificativer Natur sind, so wird der Richter durch die Einfügung der zuletzt erwähnten Bestimmungen ermächtigt, über die Berücksichtigung der concreten Schuld nicht etwa in einer einzelnen Richtung, sondern überhaupt hinauszugehen.

5. Wollten endlich diese Paragraphen in technischer Beziehung einer Prüfung unterzogen werden, so würde sich zeigen lassen, daß zwischen den Bestimmungen des § 76 und denen des § 77 kein richtiges Verhältniß besteht. Es handelt sich nämlich im letzteren zum Theile um die Abwesenheit von Umständen, auf deren Vorhandensein sich der erstere Paragraph bezieht. Die erstere wird als Minderungsgrund, die letztere als Erschwerungsgrund behandelt. Die Folge ist, daß ein und dasselbe Moment zweimal in Ansatz gebracht wird. Nehmen wir, daß bei zwei übrigens gleichen Diebstählen die Gelegenheit im einen Falle sich unerwartet darbietet, im anderen nicht. Für den ersteren ist damit der Minderungsgrund des § 77 e begründet, bei dem letzteren kommt derselbe in Wegfall. Aber nicht genug damit. Hat sich die Gelegenheit nicht von selbst dargeboten, so ist sie aufgesucht worden, worin sich der Erschwerungsgrund des § 76 g begründet. Derselbe Umstand äußert daher hienach für den Delinquenten des letzteren Falls eine zweifache Wirksamkeit. Erhöhungs- und Minderungsgründe sind im allgemeinen der Materie nach nichts Verschiedenes, werden aber hier so behandelt, als wären sie es.

6. Nach allem wird es nicht als grundlos erscheinen, wenn dagegen Verwahrung eingelegt wird, daß im Entwurf die ausgestalteten Institute des allgemeinen Theils: Versuch, Beihilfe, Rückfall dieser amorphen und trüben Masse der Ausmessungsgründe einverleibt und unter die gleichen vagen und unklaren Gesichtspunkte mit diesen gezogen werden.

Daß übrigens die hier aufgezeigten Mißstände auch in irgend welchem Umfange in der Praxis hervorgetreten seien, dafür spricht die Befreiung der fraglichen Aufzählungen in den neuesten deutschen Strafgesetzen.

Mein Vorschlag ginge daher dahin, den Versuch, die Beihilfe, den Rückfall aus der fraglichen Verbindung zu befreien und ihnen zu der gebührenden Selbstständigkeit zu verhelfen; die auf die Zurechnung der That bezüglichen Minderungsgründe im Zusammenhange mit den correspondirenden Strafausschließungs- und beziehungsweise Milderungsgründen zu behandeln (Nr. 6, Bogen 13); die in den fraglichen Paragraphen enthaltenen Abstractionen zum besonderen Theile zu streichen, dafür aber bei der Behandlung der einzelnen Verbrechenarten darauf zu achten, daß die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe, welche bei ihnen vorkommen, eine möglichst vollständige Berücksichtigung erfahren; den Milderungsgrund der theilweisen Verjährung (77, m), wenn man es nicht vorzieht, denselben fallen zu lassen, im Zusammenhang mit dem Strafausschließungsgrund der Verjährung zu erwähnen. Der frühere Lebenswandel des Delinquenten so wie überhaupt das sonstige Verhalten desselben endlich könnte unter einer Rubrik mit dem Rückfalle seine Würdigung erfahren.

(Schluß folgt.)

Oesterreich.

Wien, 8. August. Das Amtsblatt publicirt ein allerhöchstes Handschreiben an den Ministerpräsidenten Grafen Andrássy, welches anordnet, daß die croatisch-slavonische Finanzdirection vom 1. September an dem ungarischen Landesfinanzministerium untergeordnet werde. — Dasselbe Blatt enthält einen Erlaß des Justizministers wegen Aufhebung des Vergleichsverfahrens aus dem Jahre 1859 in Siebenbürgen. — Im nichtamtlichen Theile bringt das amtliche Blatt die Mittheilung, daß Ihre Majestät die Kaiserin zur Errichtung eines Grabdenkmals für den Dichter Alexander Kisfaludy 300 fl. gespendet habe.

Rusland.

Man will wissen, Graf Bismarck, der am Freitag Nachmittag in Berlin angekommen und Samstag Abends nach Ems abgereist ist, habe seinen Aufenthalt daselbst

Roms das Leben für eine gut durchzuführende Komödie ansehen.

Ernst ist das Leben, aber heiter ist die Kunst. Der Feuilletonist war eben so glücklich, schon vor Beginn der zweiten Kunstausstellung, einen Blick hinter die Coullisse derselben zu werfen. Er sah die Bilder aus der breiteren Hülle losschälen und konnte sich gestern an dem größten Theile derselben vorläufig in aller Stille, nur durch die Thätigkeit des Kunsttischlers, d. i. des Tischlers der Kunstausstellung, hie und da gestört, erbauen. Die Ausstellung, der wir natürlich einen eigenen Artikel widmen werden, umfaßt 80 Gemälde, darunter Schmidt's „Judenverfolgung in Speier“ viel Schönes in Genrebild, Landschaft, Thier- und Blumenstücken. Auch unsere vaterländische Kunst ist durch Herrn Karingers „Veldes“ rühmlichst vertreten. Wir haben so dem Eifer und der aufopfernden Bemühung einiger Kunstfreunde wieder einen lang entbehrten Genuß zu verdanken, und hoffen, daß die Bewohner unserer Hauptstadt an diesem Genuße möglichst zahlreich sich betheiligen werden. Unsere Leser auf dem Lande erlauben wir uns aufmerksam zu machen, daß sie die Reise in die Hauptstadt, allenfalls gut bewaffnet mit Revolver und Dolch, nicht scheuen mögen. Es wird sie nicht gereuen, die Ausstellung besucht zu haben. Die beiden Bilder „Judenverfolgung“ und „der durch einen Engel getroffene Christenjüngling“ allein repräsentiren schon eine große Idee, welche in sich aufzunehmen Jedem mit Befriedigung erfüllen muß, die Idee der Menschheit gegenüber dem Fanatismus, diese oft schon scheinbar unterlegene, und doch immer wieder vorwärts schreitende Idee, deren Sieg nichts aufhalten kann, so wenig, als der grausame Imperator durch die Bestien des Circus den Keim des Christenthums im Blute seiner Befehrer zu ersticken vermochte.

Tagesneuigkeiten.

unter Wahrung eines strengen Incognitos, zur Erledigung wichtiger diplomatischer Angelegenheiten und u. a. zur Feststellung der Replik an das Kopenhagener Cabinet benützt. Der am Samstag stattgehabten Ministerial-Sitzung hat der Graf ebenfalls beigewohnt.

Köln, 8. August. (Pr.) Die „Kölnische Ztg.“ polemisiert in heftigster Tone gegen Schell-Plessen, als den Hauptvertreter der Verschleppungspolitik Preußens in der nord-schleswig'schen Frage, und beschuldigt die österreichische Regierung, daß ihre Passivität gegen die Ausführung des Artikels V des Prager Friedens aus dem Motive herrühre, Preußen in gefährliche Verwicklungen hineingerathen zu lassen, und hierauf gestützt, jeden Augenblick Preußens Feinden sich anschließen zu können. Die „Kölnische Zeitung“ veröffentlicht darüber einen ziemlich deutlichen Wiener diplomatischen Brief.

Hamburg, 7. August. Die Bürgerschaft genehmigte in der heutigen geheimen Sitzung endgültig die preussische Militärconvention.

Florenz, 7. August. Die „Italia“ meldet: Der französische Gesandte, Baron de Malaré, wird einen Urlaub erhalten; es ist anzunehmen, daß er nicht mehr nach Florenz zurückkehren werde. — Cavaliere Nigra wird nach Paris zurückkehren.

Bukarest, 8. August. Der Ministerpräsident Creulesco hat seine Demission zurückgezogen; es scheint somit keine Veränderung im Ministerium stattzufinden. — Fürst Karl ist gestern von Rustschul hierher zurückgekehrt.

Am 5. ist in Saint Nazaire ein Dampfer, von **Veracruz** kommend, eingelaufen. „La France“ berichtet über die Nachrichten, die dieses Schiff mitbringt, Folgendes: „Der gestern in Saint Nazaire eingetroffene transatlantische Courier enthält, wie man uns versichert, keine Nachricht aus Mexico, die von späterem Datum wäre, als die bekannte, vom Moniteur veröffentlichte Depesche vom 9. Juli. Dieses Ausbleiben von Nachrichten über die Vorgänge in Mexico seit dem 9. Juli erklärt sich aus dem anarchoischen Zustande, in welchem sich die Hauptstadt vor der Ankunft Juárez' befand, und aus der Unmöglichkeit, telegraphische Mittheilungen und aus der Unmöglichkeit, telegraphische Mittheilungen von Mexico nach Veracruz zu schicken.“ Wie der „Eten-dard“ vernimmt, ist der General D'Horrán, „der letzte Verteidiger der kaiserlichen Sache in Mexico“, in St. Nazaire eingetroffen. D'Horrán ist gleichzeitig mit Marquez von Mexico entflohen. Die Falschmünzfabrik in London, genannt „Bureau Reuter“, wußte zu melden, derselbe D'Horrán sei vom Böbel aufgegriffen und gehängt worden. Mittlerweile befindet er sich bereits wohlbehalten in Paris.

Mexico. Juárez war, wie der in Mobile erscheinende Abvertiser vom 18. Juli meldet, kaum in der Hauptstadt Mexico wieder eingetroffen, als er schon mit einer Contre-Revolution zu kämpfen hatte, die er nicht so leicht bewältigen dürfte. Die drei mehr oder minder befähigten Parteiführer Lázaro Montenegro und Olfara stellten sich im Norden an die Spitze von ungefähr 12.000 Mann und sprachen sich in einem Manifeste zu Gunsten einer gesonderten und unabhängigen Republik aus. Marquez versucht sich vom Gebirge aus, in welchem er sich befindet, mit ihnen zu vereinigen, was ihm umso eher gelingen dürfte, als er über bedeutende Geldmittel verfügt, die ihnen sehr gut zu statten kommen werden. Die Hinrichtung des Kaisers, sagt der Abvertiser, hat mithin der Republik keineswegs die von ihr erwartete Kraft und Einheit verliehen. Sein Blut hat vielmehr Drachenzähne ausgefütet und man darf erwarten, daß sie als wuchernde Saat des Elends aufgehen werden. — Der Courier des Etats-Unis vom 24. Juli schreibt: Der General Juan A. Mendez, Gouverneur von Puebla, hat ein Decret erlassen, welches den Clerus mit folgenden Auflagen trifft: Die Bischöfe mit 1000 Dollars, die Priester mit 800 Dollars, die Mönche und Secretäre mit 500 Dollars. Als Grund wird angegeben, daß alle Welt außer dem Clerus zu den Kosten der nationalen Sache beigetragen hätte. Man sagt, daß der General Ortega, welcher noch immer in Monterey gefangen gehalten wird, verrückt geworden sei. Gleichwohl wäre er auf dem Punkte, auf freien Fuß gesetzt zu werden, da Juárez erklärt hätte, daß er ihm das Feld für die Mitbewerbung um die Präsidentschaft freilassen wolle.

Die republikanische Regierung von Mexico hat nachstehendes Decret in Bezug auf die Fremden erlassen: „San Luis Potosi, 26. Juni. Bürgergouverneur von Jalisco! In Beantwortung dessen, was Sie mir in Betreff der Rückstellung der Immatriculationscertificats an die Fremden gesagt haben, schicke ich Ihnen nachstehenden Auszug aus meiner Note vom 1. April 1867 an den Gouverneur von Durango, sowie das Decret vom 6. December 1866. Indem ich mich hiebei auf mein Schreiben vom 20. beziehe und auf die in ähnlichen Fällen früher erfolgten Beschlüsse, theile ich Ihnen mit, daß der Präsident der Republik verfügt hat, daß alle Unterthanen fremder Nationen, welche mit der Republik Krieg geführt oder sich geweigert haben, dieselbe anzuerkennen, keine Immatriculationscertificats erhalten und keine anderen Rechte genießen werden, als die Bürger der Republik. Freiheit und Unabhängigkeit! — Gezeichnet: E. Verdo de Tejada.“

Se. Majestät der Kaiser haben der Witwe des Tonichters und Capellmeisters Rafael in Graz eine jährliche Gnadengabe von 100 fl. zu verleihen geruht. — Seine Majestät der Kaiser Ferdinand haben für die Zwecke des mährisch-schlesischen Schutzvereins und der Rettungsanstalt 300 fl. allergnädigst zu spenden geruht.

(Die böhmische Königskrone) mit den Reichsinsignien, soll, wie verlautet, am 20. d. von Wien nach Prag zurückgebracht und vor deren Deponirung in der neu hergestellten Kronkammer durch drei Tage in der Prager Metropolitankirche öffentlich ausgestellt werden.

(Auflösung der Kriegsschäden-Entschädigungs-Commissionen.) Die „Wiener Ztg.“ veröffentlicht ein kaiserliches Handschreiben an den Minister Grafen Taaffe, in welchem die Auflösung sowohl der Central-, als auch der Landescommissionen angeordnet wird. Der Kaiser ermächtigt den Grafen Taaffe ferner, den genannten Commissionen die allerhöchste Zufriedenheit mit ihren Leistungen in seinem Namen auszusprechen. Gleichzeitig sind einige Auszeichnungen verliehen worden.

(Die Donauregulirung.) Das Comité der Donauregulirungscommission hat ein Programm für die Regulirung der Donau nächst Wien aufgestellt, dem wir Folgendes entnehmen: Der Gegenstand des festzusetzenden Donauregulirungsprojectes ist die Regulirung der Donau-strecke bei Wien von der Kuchelau bis Fischamend. Es wird jedoch als wünschenswerth erkannt, daß die Regulirungsarbeiten an der Donau auch oberhalb dieser Strecke von Krems bis zur Kuchelau und unterhalb von Fischamend bis Theben in größerem Umfange als bisher betrieben, insbesondere, daß die Hauptmomente dieser Regulirung als Anhaltspunkte für die ferneren Regulirungsarbeiten fixirt werden. Die Donauregulirung hat zum Hauptzweck, den ganzen Strom in ein Normalbett zusammenzufassen, alle Nebenarme abzubauen, durch eine entsprechende Führung des Stromes und zweckmäßige Uferbauten die Stadt Wien und das Nebenland der Donau vor Ueberschwemmungen und schädlichen Seichtwässern zu schützen, ferner die bisherigen Schiffsfahrts Hindernisse zu beseitigen. Nach Maßgabe der an der großen Donau vorzunehmenden Regulirungsarbeiten sind jene am Wiener Donaukanale allenfalls nöthigen Arbeiten festzustellen, welche dem Canale ein schiffbares Wasser sichern und ihn in Bezug auf Ueberschwemmungen unschädlich machen würden. Der Canal soll mit fließendem Wasser versehen bleiben. Als wünschenswerth wird erachtet, daß der Canal mittelst schiffbarer Canäle mit der großen Donau verbunden und auf eine Vermehrung der Brücken über den Canal vorgedacht werde. Die Donauregulirung soll die Anlage eines bedeutenden Stapelplatzes der Schifffahrt bei Wien und den Umschlag der Güter von der Schifffahrt auf den Land- und Eisenbahn-Transport und umgekehrt ermöglichen. Nachdem es für zweckmäßig erkannt wird, daß die Landungsplätze, welche wo möglich eine Länge von 2500 Klaftern und eine Breite von 10 Fuß unter Noth haben sollen, an den Hauptstrom verlegt werden, und es von Wichtigkeit ist, daß die zur Hebung der Schifffahrt und des Handels nöthigen Anlagen und Bauten der Stadt Wien näher gerückt werden, so ist die Verlegung des Hauptstromes in ein der Stadt näher gelegenes Bett der Regulirung des gegenwärtig bestehenden Hauptstromes in dem Falle vorzuziehen, als durch diese Verlegung der angeführte Hauptzweck der Donauregulirung gleich sicher erzielt werden kann. Bei dieser Verlegung des Hauptstromes soll ein vollkommen genügender Raum zur Anlage der Bauten und Etablissements bei Wien reservirt und der Prater so viel als thunlich gesichert werden. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kaiser Ferdinands-Nordbahn von ihrem jetzigen Wiener Bahnhofe in nach den Anlageverhältnissen derselben noch zulässigen Steigungen und Krümmungen mittelst einer stabilen Brücke über die Donau geführt werden könne. Ferner wird als nothwendig erkannt, daß an dem Landungsplätze alle in Wien mündenden Eisenbahnen direct oder indirect unter einander und mit dem Landungsplätze in Verbindung gebracht werden, daher zu diesem Zwecke Raum für einen allfälligen zu errichtenden Central-Bahnhof zu reserviren. Der Bau von definitiven Straßen- und Eisenbahnbrücken über die Donau bei Wien wird im Interesse des allgemeinen Verkehrs, im Interesse des Landes und der Stadt Wien als dringend nothwendig erachtet. Bei der Ausarbeitung des Details des Donauregulirungsprojectes ist noch auf folgende besondere Bedürfnisse des Militärs Rücksicht zu nehmen: a) Herrichtung von Kleingewehrschützen längs einzelner Uferstrecken bei Wien und Kaiserborsdorf als Ersatz für die jetzt in Benützung stehenden Schießstätten; b) Anweisung eines Platzes zur Aufstellung der Militärschiffmühlen und der dazu gehörigen Schoppen bei Wien; c) Herstellung einer Verbindung des an die Stelle der Leopoldstädter Cavalleriecaserne zu erbauenden Militär-Verpfleg-Etablissements mit den Landungsstellen bei Wien; d) die schon im allgemeinen Interesse liegende Herstellung von Pferdeschwämmen. Bevor noch an die Verfertigung und Feststellung eines Projectes für die Donauregulirung bei Wien geschritten wird, soll das Gutachten von anerkannt erfahrenen Hydrotechnikern des Auslandes eingeholt werden. Wenn das Comité der Donauregulirung in Besitz des Gutachtens der Experten gelangt ist, wird dasselbe in der Lage sein, nach Erwägung aller auf diese Frage einwirkenden Momente, sich über den künftigen, der Donau bei Wien anzuweisenden Lauf und die Art der vorzunehmenden Donauregulirung gütlichlich auszusprechen und be-

stimmte Directive für die Verfassung des Donauregulirungsprojectes vorzuschlagen.

(Kaiser Maximilian.) Belgische Blätter haben bereits erwähnt, daß der hochselige Kaiser Maximilian seine Gemalin für todt gehalten habe und mit dieser Ueberzeugung gestorben sei. Wie die „Corr. Schw.“ mittheilt, ist diese Versicherung begründet und durch einen zuverlässigen Bericht verbürgt. Von welcher Zeit ab der Kaiser an den Tod seiner Gemalin glaubte und ob ihn nur ein Zufall in den Irrthum versetzt hat, wird sich vielleicht noch aufklären. Die Thatsache selbst scheint unzweifelhaft zu sein.

(Es gibt noch immer Onkels aus Amerika) und wenn auch nicht Onkels, doch Geschwisterkinder. Dieser Tage wurde einem in Brann domicilirenden Beamten eines Creditinstitutes die Aufforderung des Bürgermeisters seines Geburtsortes, eines Städtchens an der mährisch-schlesischen Grenze, zu Theil, sich als den Auserwählten eines aus demselben Städtchen gebürtigen und nach Nordamerika Ausgewanderten zu legitimiren, da derselbe ein Vermögen von 13.000.000 (!?) Dollars seinen Verwandten in Oesterreich vererbt hat. Es sollen sich 60 Erben gemeldet haben.

(Proceß Schewe.) Die „Staatsb.-Ztg.“ meldet: Die von dem Könige vollzogene Bestätigung des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses gegen den Lieutenant v. Schewe (der bekanntlich in Berlin seinen Quartiergeber erschoss) ist demselben am 3. d. Vormittags publicirt worden. Sie lautet auf 3 Jahre Festungsstrafe. Demgemäß ist v. Schewe sofort auf die Citadelle in Magdeburg abgeführt worden.

(Aufhebung des Eclibats.) Aus Paris kommt die Nachricht, ein Theil des französischen Clerus beabsichtige, auf dem für das nächste Jahr vom Papst Pius IX. nach Rom einberufenen Oecumenischen Concil die Aufhebung des Eclibats, d. h. die Einführung der Priesterehe in Anregung zu bringen. Die Ehelosigkeit der Priester, deren erste Anfänge in das 4. und 5. christliche Jahrhundert zurückdatiren, wurde von Gregor VII. in der Mitte des elften Jahrhunderts zum bleibenden und zwingenden Gesetz erhoben.

(Zwischen der französischen Regierung und Juárez) dürfte es bald zu sehr ernstlichen Differenzen kommen. Dano, der ehemals Gesandter beim Kaiser Max war, ist bekanntlich ein halber Gefangener. Man behandelt ihn zwar mit aller Rücksicht, aber aus Mexico darf er nicht heraus. Wie lange er dort bleiben wird, läßt sich vorberhand nicht absehen. Juárez verlangt nämlich nichts mehr, als daß Frankreich die Summen zurückerstatte, welche es nach des „Moniteur“ eigensten Geständnissen aus Mexico herausgezogen hat. Die Sache hat aber einen Haken. Es ist nicht so viel Geld aus Mexico in die französischen Cassen geflossen. Der „Moniteur“ hat dazumal übertrieben.

Locales.

* Das hohe k. k. Landespräsidium in Laibach hat ungeachtet des sowohl in Krain als den zunächst angrenzenden Nachbarländern durchaus befriedigenden Gesundheitszustandes, doch im Hinblick auf die Gefahr einer Einschleppung der Cholera aus den davon betroffenen Gegenden die vorjährige Landes-Sanitäts-Commission ins Leben treten lassen, welche am 3. d. M. ihre Wirksamkeit begonnen hat.

(Subscriptionen zur Kunstausstellung), und zwar auf Einzeltarten mit 1 fl. und Familientarten mit 2 fl. werden noch immer in der Handlung des Herrn Karinger angenommen.

(Eine Triglav-Besteigung) wird im laufenden Monat der rühmlichst bekannte kärnthnerische Maler Herr Bernhart unternehmen, um das Triglav-Panorama zu vollenden.

Wir erhalten nachstehende, von den Bürgern Herren B. C. Supan, Kaufmann, Hausbesitzer, Präsident der Handels- und Gewerbekammer von Krain, Gemeinderath zc.; Fidelis Terpinz, Gutsbesitzer, Fabrikeinhaber und Präsident der k. k. Landwirtschaft-Gesellschaft; J. N. Horak, Bürger und Realitätenbesitzer, Vicepräsident der krainischen Handels- und Gewerbekammer, Mitglied der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krain, Vorsteher des Aushilfsvereins, Director der bürgerl. Militärbequartierungsanstalt, Mitglied mehrerer gelehrten und wohlthätigen Vereine, Gemeinderath; Dr. Drel; Dr. Zmayer; Michael Palitsch; Josef Schwenner; Josef Debeuz; Franz Kav. Souvan; Dr. Bart. Suppan; Karl Zmayer unterzeichnete

Verichtigung:

Der Artikel der „Triester Zeitung“ vom 27. v. M. mit der Aufschrift „Krainer Zustände“ stellt das hiesige Leben in einem Lichte dar, welches auf den allgemeinen Verkehr, auf Handel, Gewerbe und Industrie einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben muß. — Dieser Aufsatz erschien auch im Wiener „Fremdenblatte“ und es brachten der Grazer „Telegraf“ und andere Journale mehrere Zeitartikel und unausgesetzt verdächtige Correspondenzen über unsere Zustände.

In diesen find unter andern nachstehende ganz falsche, unerwiesene, erfundene Thatsachen berichtet worden, als: „Brügeleien sind hier an der Tagesordnung; sowohl in der Stadt als am Lande ist man nicht mehr sicher mit geraden Gliedern davonzukommen; der größte Theil der hiesigen Bewohner hält es für nöthig, bei Ausflügen sich zu bewaffnen; selbst in der Stadt fängt es an rathsam zu werden, Abends mit Revolvern oder Pistolen sich zu versehen zc. zc.“

Diese Darstellungen nehmen nicht einen objectiven Standpunkt ein, sondern erzählen Vorfälle, wie sie in jeder Stadt und in jedem Lande vorkommen, mit Leidenschaftlichkeit und stellen von Einzelnen gegen einzelne Individuen unternommene tadelnswürdige Ausschreitungen in einer Art und Weise dar, als wäre man in einem unentwickelten Staate ohne Recht, Ordnung und Schutz des Gesetzes, wo der ruhige Bürger angewiesen ist, sich durch Waffen selbst schützen zu müssen. Zur Wahrung der Interessen der Bewohner dieses Kronlandes und insbesondere dieser Stadt muß sich ein jeder rechtlich denkende und wahrheitsliebende Mensch verpflichtet erachten, die Uebertreibungen auf die Wahrheit zurückzuführen, den Verdächtigungen entgegenzutreten, daher geltend zu machen, daß die hiesigen Zustände sich wohl nicht als solche darstellen, daß vermöge derselben die Sicherheit der Person und des Eigenthums in irgend einer Weise bedroht wäre und daß es wohl eine böswillige Uebertreibung ist, wenn in Folge einiger jedenfalls bedauerlichen Ueberschreitungen, die jedoch keineswegs die oben berührten, falsch berichteten Ereignisse darstellen, die Sicherheitsverhältnisse des Landes und der Stadt mit jenen der Abruzzern verglichen werden.

Welcher vorurtheilsfreie Beobachter dieser Zustände wird nicht zugestehen, daß die Sicherheit des Eigenthums hier gewiß nicht mehr gefährdet ist, als in jedem Lande und in jeder anderen Stadt dieser Monarchie? — wer wird absprechen, daß Excesse und Unordnungen nicht in allen Städten und Ländern vorkommen, auch hierlands vor Jahren vorkamen, wo noch das politische Leben im tiefsten Schlummer lag. Sehr viele wissen sich noch der Zeiten zu erinnern, wo es in der Umgebung dieser Hauptstadt zwischen Stadt- und Landbewohnern häufig Conflicte gab, die den derzeitigen ganz ähnlich, und doch war damals von politischen Parteien noch keine Rede. — Und solches kam und kommt auch in anderen Ländern und in anderen Städten vor.

Sind daher hierorts in letzteren Monaten welche Ausschreitungen vorgekommen, so kann es einer ruhigen Beurtheilung nicht einfallen, wegen einiger Excedenten dem ganzen Volke den Sinn für Ordnung und Recht absprechen und es für gesetzwidrige Ausschreitung einzelner unbefonnenen junger Leute dieser oder jener Seite verantwortlich machen zu wollen. Eine ruhige wahrheitsgetreue Darstellung jedes unliebsamen Vorfalles hätte gute Früchte getragen, eine einseitige leidenschaftliche Besprechung ruft zumeist das Gegentheil hervor und erzeugt Erbitterung.

Ist an sich selbst eine solche den richtigen Thatsachen ganz widersprechende Berichterstattung das Zeichen, daß die Urheber derselben es mit Wahrheit und Recht nicht halten, so liegt darin aber auch noch ein entschiedener Mangel an Vaterlandsliebe, denn wer wird nicht erkennen, daß solche unbedacht und boshast in die Welt geschleuderte Artikel den nachtheiligsten Einfluß auf die industriellen und Verkehrsverhältnisse unseres ohnehin aus vielfachen Gründen der völligen Verarmung entgegengehenden Vaterlandes ausüben?

Wenn die die Ruhe unserer Stadt am meisten trübenden Correspondenten der verschiedenen Blätter ihrem bezeichneten höchst tadelnswürdigen Handwerk nicht freiwillig entsagen wollen, müssen wir, da uns das Wohl des Vaterlandes und der Hauptstadt am Herzen liegt, die berufenen Staatsbehörden um die Handhabung des § 19 des Pressgesetzes dringend ersuchen.

Laibach, 9. August.

Neueste Post.

Wien, 8. August. Das „Frdl.“ schreibt: Die vereinte Ausgleichsdeputation hat sich heute um 1 Uhr Nachmittags zum ersten Mal in der ehemaligen ungarischen Hofkanzlei versammelt. Sämmtliche Mitglieder, sowohl der Deputation des Reichsraths als jener des ungarischen Landtags waren anwesend. Se. Excellenz der Ministerpräsident-Stellvertreter Graf Taaffe begrüßte die Deputationsmitglieder Namens der Regierung. Wie man vernimmt, ist unter den Mitgliedern der Deputation die Ansicht vorherrschend, mit der möglichsten Beschleunigung an die Erledigung der so hochwichtigen Aufgabe zu gehen. Die formellen Fragen dürften kaum

jene Schwierigkeiten hervorrufen, welche man vor Kurzem noch besorgte. Was die Deputation des Reichsraths betrifft, so hat dieselbe in einer Sitzung, welche vorgestern stattfand, mehrere Punkte, betreffend die Gemeinsamkeit der Staatsschuld und Zolleinnahmen, Vertheilung der directen Steuern auf Grund sechsjährigen Ergebnisses, als Directive festgesetzt.

Das „Frdl.“ schreibt weiter: Der König Wilhelm von Preußen wollte von Ems nach Ragaz gehen, geht aber Ende der Woche in ein Seebad, wohl gewiß nach Ostende. Die Abänderung ist nicht, wie mit mythischer Hinweisung auf die Reise des Kaisers Napoleon angedeutet wurde, durch ein politisches Motiv veranlaßt, sondern nach gutem Vernehmen einfach durch die Nachricht, daß in Ragaz Cholerafälle vorgekommen sein sollen.

Wien, 8. August. Laut eingelangtem Telegramm wurde auf der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn am 7. d. M. der um 10 Uhr 30 Minuten von Krakau gegen Lemberg abgegangene Personenzug Nr. 3 über das Provisorium des Wislota-Flusses wahrscheinlich in Folge übergroßen Dienstesers so unvorsichtig hinübergeschoben, daß er an die Maschine, welche ihn nach Dembica weiter zu befördern hatte, anstieß. Dabei haben von 135 Mitreisenden 13 leichte Contusionen erlitten. Bei zwei Wagen wurden die Pufferhölzer beschädigt. Zur Untersuchung dieses Vorfalles reist der k. k. Generalinspections-Commissär Holczek heute ab.

Telegramme.

Berlin, 8. August. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ erklärt officiös, daß die Mittheilungen der Pariser Correspondenz vom 29. Juli in der Nummer der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ vom 1. August über die Verhandlungen in der schleswig'schen Frage völlig erfunden seien, sowie gegenüber einer Berliner Correspondenz vom 2. August in der „Weber Zeitung“ über dieselben Verhandlungen, daß die angebliche Instruction des Grafen Bismarck an den Grafen v. d. Goltz nicht existirt, daß von Preußen ein ähnlicher Schritt überhaupt nicht gethan ist, und nicht erforderlich war, da dazu keine Veranlassung gegeben wurde. Die Aeußerung der französischen Regierung gegen ihren Gesandten ist nach Form und Inhalt nicht derartig, um weitere Schritte hervorzurufen. Die preussische Regierung hat weder Ursache gehabt, noch gegeben, um den Frieden, wie jener Artikel darstellt, als bedroht anzusehen. Wir hegen keinen Zweifel, sagt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, daß die friedlichen Gesinnungen, von denen wir Preußen und seine Regierung besetzt wissen, auch auf französischer Seite erwiedert und getheilt werden.

Berlin, 9. August. (Tr. Ztg.) Die „Spener'sche Zeitung“ meldet: Der Kaiser von Oesterreich und die kaiserliche Familie ließen der preussischen Regierung durch den Minister des Aeußern ihre Anerkennung und ihren Dank für die Aufopferung und Hingebung aussprechen, welche Magnus Maximilian bewiesen.

Rom, 8. August. Das „Giornale di Roma“ meldet, daß in der Nacht vom 4. August zweihundert Bauern von Belletri sich zusammenrotteten, um sich der Ländereien einiger Gutsbesitzer zu bemächtigen. Das Einschreiten der Truppen hat die Ordnung wieder hergestellt und die ruchlosen Hoffnungen derjenigen scheitern gemacht, welche die Unterordnung vielleicht zu einem viel ernstern Zwecke veranlaßt haben.

Paris, 9. August. (Tr. Ztg.) Der „Moniteur“ schreibt, die kaiserlichen Truppen besetzten ohne Schwertstreich die drei westlichen Provinzen Nieder-Cochinchina's unter einmüthiger Zustimmung der Bevölkerungen.

Telegraphische Wechselcourse

vom 9. August.
Specie. Metalliques 57.10. — Specie. Metalliques mit Rai- und November-Zinsen 60. — Specie. National-Anlehen 67.80. — Bankactien 701. — Creditactien 182.20. — 1860er Staatsanlehen 86. — Silber 123.25. — London 126.10. — R. f. Ducaten 6.02.

Geschäfts-Zeitung.

Nationalbank. Der am 7. d. M. ausgegebene Wochenanweis über den Stand der Nationalbank weist gegen die Vorwoche (31. Juli) zum ersten Male seit langer Zeit eine Zunahme des Banknotenumsatzes auf. Derselbe (207,113,700 fl.) ver-

mehrte sich um 2,496,240 fl.; gleichzeitig verminderten sich die im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten (4,273,190 fl.) um 3,231,856 fl. Der Comptable (32.9 Mill.) zeigte auch zum ersten Male wieder eine größere Vermehrung, nämlich um 3,967,240 fl.; dagegen nahm der Lombard (24.3 Mill.) um 136,000 fl. ab. Der Metallschatz (103,779,640 fl.) nahm um 2666 fl. zu, die im Metallzahlbaren Wechsel (44,702,410 fl.) um 29,274 fl.

Zur Pünctigung. Bekanntlich ist von mehreren Seiten der Wunsch auf Aenderung der §§ 20 und 50 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 26. Mai 1866 ausgesprochen worden. In Folge dessen wurden die Handelskammern vom Finanzministerium eingeladen, die Verhältnisse der Gold- und Silberarbeiter in ihrem Bezirke um ihre Gutachten zu befragen und darüber zu berichten.

Verstorbene.

Den 2. August. Dem Mathias Cermal, Dienstmann, sein Kind Franz, alt 5 Tage, in der Trianavorstadt Nr. 51, am Kinnbaderkrampf. — Dem Michael Ruz, Strocheinräumer und Hausbesitzer, sein Kind Karl, alt 1 Monat, in der Stranavorstadt Nr. 41, am Rothlaufe.

Den 3. August. Herr Leopold Kapler, k. k. Postbeamter, alt 28 Jahre, in der Kapuzinervorstadt Nr. 61, an der Lungenlähmung.

Den 4. August. Dem Mathias Verbič, Magazinsarbeiter, sein Kind Josefa, alt 1 1/2 Jahre, in der St. Peter'svorstadt Nr. 45, an Fraisen.

Den 5. August. Dem Herrn Anton Rožek, Schuhmachermeister, sein Kind Anton, alt 3 Monate und 26 Tage, in der St. Peter'svorstadt Nr. 55, an der Ruhr.

Den 6. August. Franz Rožek, Einwohner, alt 40 Jahre, im Civilspital an der Lungentuberculose. — Dem Herrn Anton Michel, Schuhmacher, sein Kind Francisca, alt 10 Monate, in der Kapuzinervorstadt Nr. 7, am gallischen Durchfalle.

Den 7. August. Dem Herrn Johann Berlo, Schuhmacher, sein Kind Johann, alt 2 1/2 Jahre, in der St. Peter'svorstadt Nr. 45, an Fraisen. — Dem Josef Flak, Amtsdienner, sein Kind Johann, alt 4 1/2 Stunden, im Civilspital an Lebensschwäche. — Franz Stenovec, Sträfling, alt 21 Jahre, im Inquisitionshaus Nr. 82, an der Auszehrung.

Angekommene Fremde.

Am 8. August.

Stadt Wien. Die Herren: Soukup und Mll, Kaufm., und Mandel, Reisender, von Wien. — Wittne, Commis, von Lichtenbach. — Spiegelsfeld, von Linz. — v. Ricardo, Besitzer, von Einöbale. — Paur, k. k. Notar, von Großschärdig. — Franz Steiner, von Schneeberg. — Frau Astori, Hotelbesitzerin, von Triest.

Elephant. Die Herren: Lochner, Krips, und Lieberknecht, Reisende, von Wien. — Weigel Eugen und Weigel Edmund, Juristen. — Gash, Kaufm., von Landstraß. — Weibler, Kaufm., von Sissef.

Kaiser von Oesterreich. Herr Munda, von Marburg. Wöhren. Fr. Lamič, Stubenmädchen, von Agram.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

August	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Laibach (reducirt auf 0° R.)	Temperatur nach Reaumur	Wind	Niederschlag in Millimetern	Witterungs-Charakter
6. u. 7. d. M.	327.20	+ 8.8	Windstille			Nebel
9. 2. „	327.02	+ 19.0	D. f. schwach größth. bew.			0.00
10. „	327.25	+ 13.1	Windstille			Sternenhell

Verantwortlicher Redacteur: Johann v. Kleinmader.

Patti-Concert

im Redoutensaal in Laibach.

Vorläufige Anzeige.

Herr Ullman, Director der italienischen Oper in New-York, hat die Ehre anzuzeigen, daß das

Patti-Concert

am 5. September Abends halb acht Uhr stattfinden werde.

In den Concerten vieler Künstlergrößen beruhte die Anziehungskraft lediglich auf deren persönlichem Talente. Nicht so in den Concerten von Carlotta Patti, welche von dem Unternehmer auf die von ihm in America eingeführte Weise gegeben werden, indem außer

Carlotta Patti

mehrere berühmte Virtuosen

an einem und demselben Abend auftreten werden.

Jede Nummer des reichhaltigen Programms wird demnach von einem Künstler ersten Ranges vertreten, und wird auf diese Art ein Ensemble erzielt, wie es bisher dem europäischen Publicum noch nicht vorgeführt worden ist.

Näheres in späteren Annoncen.

Börsenbericht.

Wien, 8. August. Die Börse verlief in trauer Haltung, sämtliche Effectengattungen wurden billiger abgegeben, wogegen fremde Wechsel und Comptanten sich um einige Zehntel höher stellten. Umsatz mäßig. Geld flüssig.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates (für 100 fl.)		Geld	Waare
Salzburg	zu 5%	86.—	87.—
Böhmen	„ 5 „	89.50	90.—
Mähren	„ 5 „	88.—	89.—
Schlesien	„ 5 „	88.50	89.—
Steiermark	„ 5 „	89.50	90.—
Ungarn	„ 5 „	68.50	69.—
Temeser-Banat	„ 5 „	66.50	67.—
Croatien und Slavonien	„ 5 „	69.50	70.50
Galizien	„ 5 „	66.25	66.75
Siebenbürgen	„ 5 „	64.50	65.—
Bukovina	„ 5 „	65.—	65.50
Ung. m. d. B. = C. 1867	„ 5 „	66.—	66.25
Ung. B. m. d. B. = C. 1867	„ 5 „	65.75	66.—
B. der Kronländer (für 100 fl.)		Gr.-Entf.	Oblig.
Niederösterreich	zu 5%	89.—	90.—
Oberösterreich	„ 5 „	90.50	91.—

Actien (pr. Stüd.)		Geld	Waare
Nationalbank (ohne Dividende)		703.—	704.—
K. Ferd. = Nordb. zu 1000 fl. C. M.		1690.—	1694.—
Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. B.		181.60	181.80
N. d. B. = Com. = Gef. zu 500 fl. d. B.		614.—	616.—
S. = C. = G. zu 200 fl. C. M. o. 500 fl.		232.50	232.75
Kais. Elif. Bahn zu 200 fl. C. M.		139.—	139.50
Süd.-nordb. Ver. = B. 200 „		125.50	125.75
Süd. St. = L. = ven. u. z. = i. C. 200 fl.		186.50	186.75
Gal. Karl-Lud. = B. zu 200 fl. C. M.		222.—	222.50

Geld Waare		Geld	Waare
Böhm. Westbahn zu 200 fl.		147.—	147.50
Österr. = Dampfsch. = Gef. zu 500 fl.		485.—	487.—
Österr. Lloyd in Triest		180.—	182.—
Wien-Dampfsch. = Actg. 500 fl. d. B.		420.—	430.—
Bester Kettenbrücke		365.—	375.—
Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.		105.50	106.—
Lemberger Cernowitzer Actien		173.75	174.—
Pfandbriefe (für 100 fl.)		Geld	Waare
Nationalbank auf verlosbar zu 5%		98.25	98.50
C. M.			
Nationalb. auf d. B. verlosch. 5 „		93.50	93.75
Ung. Bod. = Cred. = Anst. zu 5 1/2 „		90.50	90.75
Ung. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber		107.50	108.50
Domainen-, Specie. in Silber		109.50	110.—
Loose (pr. Stüd.)		Geld	Waare
Cred. = A. f. d. u. G. z. 100 fl. d. B.		125.25	125.50
Don. = Dampfsch. = G. z. 100 fl. C. M.		85.—	86.—
Stadtb. = G. = 40 „ d. B.		23.—	24.—
Stadtb. = G. = 40 „ C. M.		90.—	91.—
Stadtb. = G. = 40 „ „		29.—	29.50
Stadtb. = G. = 40 „ „		24.50	25.—
Cours der Geldsorten		Geld	Waare
K. Münz-Ducaten 6 fl. — fr. 6 fl. 1 fr.			
Napoleonsd'or . 16 „ 9 „ 10 „ 30 „			
Russ. Imperials . 10 „ 29 „ 10 „ 94 „			
Bereinsthaler . 1 „ 85 „ 1 „ 86 „			
Silber . 123 „ 25 „ 123 „ 50 „			
Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung: 87 Geld, 89 Waare.			